

Niederschrift

Gremien	Ortsgemeinderat Gamlen Ortsgemeinde Gamlen
----------------	---

Status: öffentlich/nichtöffentlich	Sitzung: 15. Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen
--	---

Sitzung am	11.08.2011
Sitzungsort	56761 Gamlen
Sitzungsraum	Gasthaus "Zur Linde" in Gamlen
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:00 Uhr
Einladung vom	26.07.2011

Teilnehmerverzeichnis

Stimmberechtigt:

Anwesend:

Achim Marzi	Ortsbürgermeister
Joachim Esper	Erster Beigeordneter
Reiner Schmitz	Beigeordneter
Helmut Göbel	Ratsmitglied
Heribert Klinkner	Ratsmitglied
Alexander Mieden	Ratsmitglied
Gerhard Jahnen	Ratsmitglied
Jutta Dohler	Ratsmitglied
Aloys Krechel	Ratsmitglied
Michael Münch	Ratsmitglied
Wolfgang Schmitz	Ratsmitglied
Wolfgang Klinkner	Ratsmitglied

Nicht anwesend:

Ludwig Kayser fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
-------------------------------------	--------------

Nicht Stimmberechtigt:

Anwesend:

Norbert Fuhrmann	Schriftführer
------------------	---------------

Gäste/Zuhörer:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bedenken gegen Form und Frist der Einladung werden keine erhoben.

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Abnahme der Jahresrechnung 2010 der Ortsgemeinde Gamlen und**
 - b) die Erteilung der Entlastung für den Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dessen Beigeordnete**
-

Zu diesem Tagesordnungspunkt führt nach § 36 Abs. 1 GemO das älteste anwesende Ratsmitglied, Helmut Göbel, den Vorsitz, der zugleich auch der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist.

Herr Göbel teilt mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung mit Anlagen und den Belegen der Ortsgemeinde geprüft hat und folgenden Beschluss gefasst hat:

„Die Jahresrechnung 2010 der Ortsgemeinde mit Anlagen wurde geprüft.

- a) der Ergebnisplan schließt mit einem Jahresgewinn von 63.418,58 €
- b) der Finanzplan schließt mit einem Saldo der ordentlichen/
außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 124.787,53 €
ab.

Es wurden Investitionen von 20.336,44 € getätigt.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat vor,

1. die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 festzustellen,
2. dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie ihn

vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dessen Beigeordnete, soweit sie diesen vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.“

Die in der Prüfung aufgetretenen Fragen bezüglich der Anordnungsnummern 1088862, 1092117 und 1094759 mit dem Abdruck OG Zettingen auf den Ersatzbelegen wurden beantwortet.

Die Jahresrechnung 2010 schließt mit einem Gewinn von 63.418,58 € ab.
Der Gesamtgewinnvortrag der Haushaltsvorjahre beträgt hiermit 126.896,28 €.

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) „Der Jahresabschluss 2010 der Ortsgemeinde Gamlen wird festgestellt. Der Jahresgewinn 2010 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO lagen vor für den Ortsbürgermeister Achim Marzi und den Ersten Beigeordneten Joachim Esper.

Für den Beigeordneten Reiner Schmitz bestehen keine Ausschließungsgründe, da er den Ortsbürgermeister im Jahre 2010 nicht vertreten hat.

- b) „Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dessen Beigeordnete, soweit sie diesen vertreten haben wird für das Haushaltsjahr 2010 für die Ortsgemeinde Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO lagen vor für den Ortsbürgermeister Achim Marzi und den Ersten Beigeordneten Joachim Esper.

Für den Beigeordneten Reiner Schmitz bestehen keine Ausschließungsgründe, da er den Ortsbürgermeister im Jahre 2010 nicht vertreten hat.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Abnahme der Jahresrechnung 2010 der Jagdgenossenschaft Gamlen und**
-

b) die Erteilung der Entlastung für den Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dessen Beigeordnete

Zu diesem Tagesordnungspunkt führt nach § 36 Abs. 1 GemO das älteste anwesende Ratsmitglied, Helmut Göbel, den Vorsitz, der zugleich auch der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist.

Herr Göbel teilt mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung mit Anlagen und den Belegen der **Jagdgenossenschaft** geprüft hat und folgenden Beschluss gefasst hat:

„Die Jahresrechnung 2010 der **Jagdgenossenschaft** mit Anlagen wurde geprüft.

- a) der Ergebnisplan schließt mit einem Jahresgewinn von 1.419,83 €
b) der Finanzplan schließt mit einem Saldo der ordentlichen/
außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 2.678,85 €
ab.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat vor,

1. die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 festzustellen,
2. dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dessen Beigeordnete, soweit sie diesen vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.“

Die in der Prüfung aufgetretenen Fragen wurden beantwortet.

Die Jahresrechnung 2010 schließt mit einem Gewinn von 1.419,83 Euro ab. Der Gewinn ist nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.

Es werden folgende Beschlussvorschläge zur Abstimmung gebracht:

- a) „Der Jahresabschluss 2010 der **Jagdgenossenschaft Gamlen** wird festgestellt. Der Jahresgewinn 2010 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO lagen vor für den Ortsbürgermeister Achim Marzi und den Ersten Beigeordneten Joachim Esper.

Für den Beigeordneten Reiner Schmitz bestehen keine Ausschließungsgründe, da er den Ortsbürgermeister im Jahre 2010 nicht vertreten hat.

b) „Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dessen Beigeordnete, soweit sie diesen vertreten haben wird für das Haushaltsjahr 2010 für die Ortsgemeinde Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO lagen vor für den Ortsbürgermeister Achim Marzi und den Ersten Beigeordneten Joachim Esper.

Für den Beigeordneten Reiner Schmitz bestehen keine Ausschließungsgründe, da er den Ortsbürgermeister im Jahre 2010 nicht vertreten hat.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße "Gemeindehaus Borngasse"

Vor Eintritt in die Beratung verliert Ortsbürgermeister Marzi die von der Verwaltung zugestellte Vorlage.

Mit der I. Änderung des Bebauungsplanes „Gemeindehaus Borngasse“, welche mit Ortsgemeinderatsbeschluss vom 19.01.2011 als Satzung beschlossen wurde, erfolgte im Umfeld des Gemeindehauses die Ausweisung einer neuen Erschließungsstraße. Diese beginnt am bisherigen Ausbauende der bestehenden „Borngasse“ in Höhe des Hausgrundstückes „Borngasse 6“ (Flur 8 Nr. 199/5), verläuft entlang des neuen Gemeindehauses und endet mit der Einmündung in die „Bachstraße“ in Höhe des gemeindlichen Grundstückes Flur 11 Nr. 47/1.

Für die Umfeldgestaltung des Gemeindehauses wurde von der Karst Ingenieure GmbH aus Nörtershausen eine Entwurfsplanung mit einer entsprechenden Kostenermittlung erstellt. Diese Entwurfsplanung sieht neben dem Bau der neuen Erschließungsstraße auch die Anlegung eines Parkplatzes mit ca. 30 Stellplätzen vor.

Die Gesamtkosten wurden mit ca. 260.000,00 € brutto ermittelt, wovon rd. 110.000,00 € auf die Parkplatzanlage und rd. 150.000,00 € auf den Bau der Erschließungsstraße entfallen.

In seiner Sitzung vom 29.09.2010 hat der Ortsgemeinderat dem vorgestellten Planentwurf die Zustimmung erteilt.

Um eine beschleunigte Umsetzung von Investitionsmaßnahmen sicherzustellen, hat der rheinland-pfälzische Ministerrat am 10.02.2009 beschlossen, die Vergabeverfahren des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Dies erfolgt im Wesentlichen durch die Einführung von Schwellenwerten für die erleichterte Durchführung von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben. So ist bei der Vergabe von Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung ohne Begründung generell zugelassen, wenn bei der zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 1 Mio. € nicht überschritten wird. Da die Kosten für die geplante Maßnahme diesen Auftragswert nicht überschreiten, kann eine beschränkte Ausschreibung erfolgen, zumal die vorgenannten Regelungen seitens des Landes Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2011 verlängert und den Gemeinden die Anwendung dieser Regelung empfohlen wurde. Daneben besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die Erschließungsstraße „Gemeindehaus Borngasse“ erstmals herzustellen und die Leistungen beschränkt an folgende Fachfirmen auszuschreiben:

1. Fa. Knieper Tiefbau GmbH, Dünfus
2. Fa. Albert Lanser GmbH & Co. KG, Müllenbach
3. Fa. HTI GmbH, Daun-Pützborn
4. Fa. Gotthard Lehnen GmbH & Co. KG, Wittlich
5. Fa. Josef Schmitt GmbH, Ulmen
6. Fa. Heinz Schnorpfeil Bau GmbH, Treis-Karden
7. Fa. Wallebohr Tiefbau GmbH, Ulmen
8. Fa. Robert Ollig Tiefbau GmbH, Kollig.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO lagen vor für den Ersten Beigeordneten Joachim Esper, den Beigeordneten Reiner Schmitz sowie die Ratsmitglieder Alexander Mieden, Jutta Dohler, Gerhard Jahnen und Wolfgang Schmitz.

Die Beschlussfähigkeit ist dennoch gemäß § 39 Abs. 2 GemO gegeben.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Ablösungsverträgen bezüglich der zu zahlenden Erschließungsbeiträge für

die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße "Borngasse" im Umfeld des Gemeindehauses

Die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Borngasse“ im Umfeld des Gemeindehauses hat grundsätzlich die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach der für Gamlen geltenden Erschließungsbeitragssatzung vom 29.10.1987 - in der derzeit geltenden Fassung- zu Folge.

Vor der Durchführung dieser Erschließungsmaßnahme besteht die Möglichkeit, mit den Eigentümern der betroffenen Anliegergrundstücke Ablösungsverträge bezüglich der zu zahlenden Erschließungsbeiträge abzuschließen.

§ 11 der Erschließungsbeitragssatzung enthält Regelungen bezüglich der Ablösung von Erschließungsbeiträgen. Danach bestimmt sich der Betrag einer Ablösung gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Aus Gründen der Beitragsgleichheit ist das Arbeiten mit Ablösungsverträgen nur sinnvoll, wenn solche Verträge mit allen Eigentümern der betroffenen Anliegergrundstücke abgeschlossen werden. Eine Aufspaltung mit der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für einen Teil der Anliegergrundstücke und dem Abschluss von Ablöseverträgen für den restlichen Teil der betroffenen Anliegergrundstücke führt dazu, dass in einer Straße zwei unterschiedliche Beitragssätze festgesetzt werden. Bei den Ablöseverträgen wird der Beitragssatz nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt und bei den Erschließungsbeiträgen ergibt sich der Beitragssatz aus der endgültigen Abrechnung nach Vorlage aller Schlussrechnungen. Es ist nicht davon auszugehen, dass dabei die Beitragssätze gleich sind.

Bei den Ablöseverträgen liegt der Vorteil für die Anlieger darin, dass sie bereits bei Abschluss des Vertrages den endgültig zu zahlenden Beitrag kennen. Eine Nacherhebung scheidet aus. Wenn die Schlussrechnungen der Baumaßnahme ergeben, dass die voraussichtlichen Kosten unterschritten werden, haben die Anlieger **keinen** Anspruch auf Erstattung der geleisteten Überzahlung.

Daraus ergibt sich, dass die voraussichtlichen Kosten sehr exakt ermittelt werden müssen, damit der Ablösebetrag möglichst genau dem endgültig zu zahlenden Erschließungsbeitrag entspricht. Es ist jedoch zu bedenken, dass immer unerwartete Mehrkosten entstehen können, die bei der Bauausschreibung noch nicht erkennbar waren.

Daher ist es bei dem Abschluss von Ablöseverträgen entscheidend, dass das bauleitende Ingenieurbüro bei der Bauausschreibung sehr genau arbeitet. Auf

der Grundlage des geprüften Ausschreibungsergebnisses sollte dann der Ablösebetrag ermittelt werden.

Dem Risiko bei den Ablöseverträgen für die Ortsgemeinde, dass mögliche Kostenüberschreitungen nicht nachgefordert werden können, steht der Vorteil entgegen, dass bei einer Kostenunterschreitung keine Erstattungen vorzunehmen sind.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass Ablöseverträge privatrechtliche Verträge sind, die mit der Unterschrift rechtsverbindlich werden. Ein späterer Widerspruch oder gar Klage ist hiergegen nicht möglich. Beim Erlass von Erschließungsbeitragsbescheiden steht den Anliegern dieser Rechtsweg innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beitragsbescheide offen.

Der Ortsgemeinderat muss nunmehr eine Entscheidung darüber treffen, ob für die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Borngasse“ im Umfeld des Gemeindehauses Erschließungsbeiträge erhoben oder für diese Erschließungsbeiträge mit den betroffenen Anliegern Ablösungsverträge abgeschlossen werden.

Vor Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag stellt der Ortsgemeinderat klar, dass für den Fall, dass nicht alle Anlieger dem Abschluss von Ablöseverträgen zustimmen, der Ortsgemeinderat den Beschluss nochmals überdenken möchte und ggf. weitere Beratungen hierzu führen möchte.

Es kommt folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, bezüglich der zu erhebenden Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Borngasse“ im Umfeld des Gemeindehauses den betroffenen Anliegern den Abschluss von Ablösungsverträgen anzubieten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf eines Ablösungsvertrages zu erarbeiten und nach erfolgter Bauausschreibung den voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand zu ermitteln. Mit diesen Zahlen ist der Vertragsentwurf anschließend dem Ortsgemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO lagen vor für den Ersten Beigeordneten Joachim Esper, den Beigeordneten Reiner Schmitz sowie die

Ratsmitglieder Alexander Mieden, Jutta Dohler, Gerhard Jahnen und Wolfgang Schmitz.

Die Beschlussfähigkeit ist dennoch gemäß § 39 Abs. 2 GemO gegeben.

TOP 6

Mitteilungen des Vorsitzenden

Ferienfreizeiten

Ortsbürgermeister Marzi gibt bekannt, dass die im Ort angebotenen Ferienfreizeitmaßnahmen erfolgreich verlaufen sind und eine rege Beteiligung gegeben war. Insbesondere das Puppentheater haben 60 Personen besucht. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Firma Regotec als auch Frau Jutta Dohler zur Finanzierung der Ferienfreizeit eine Spendenzusage gegeben haben.

Ortsbürgermeister Achim Marzi schließt die öffentliche Sitzung um 19.35 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender :

Schriftführer :
